№ 55. **Allgemeiner** 1849.

Oberschlesischer Anzeiger.

Mittwoch den 11. Juli.

Siebenundvierzigster Jahrgang.

Der Allgemeine Oberschlesische Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend, und kostet vierteljährlich 15 Sgr. Einzelne Nummern sind für 1 Sgr. zu haben.

Der Allgemeine Oberschlesische Anzeiger empfiehlt sich zur Annahme jeglicher Art von Inseraten und wird die dreigespaltene Zeile oder deren Raum nur mit 1/2 Sgr. berechnet.

Expedition: August Keßler's Buchhandlung in Ratibor am großen Ringe Nr. 5.

Die konstitutionelle Monarchie nach ihrem wahren Begriff.

Besteht denn das Wahre der konstitutionellen Monarchie wirklich darin, wenn es der sogenannte liberale Konstitutionalismus setzt, daß das Recht der Gewalt beim König, dagegen die ganze Ausübung desselben von seinem Willen gelöst und mittelst der verantwortlichen Minister ausschließlich in den Willen der Kammer gestellt ist? daß also dem Namen nach der König, der Sache noch die Kammer-Majorität die oberste ja alleinige Gewalt besitzt? Und ist diese gepriesene und bewunderte Einrichtung wirklich die vollendetste, die musterhafte Verfassung? Ich läugne das! die Unwahrheit, die Fiktion kann wohl in einem Lande durch seine besondern Verhältnisse und den besondern Gang der Geschichte gerechtfertigt, sie kann aber unmöglich das an sich Vollkommene, unmöglich das Vorbild der Welt sein. Das Wesen der konstitutionellen Monarchie, vermöge dessen sie wirklich die Aufgabe des Zeitalters ist, besteht vielmehr in etwas ganz Anderem: es besteht, wie das Wort selbst ankündigt, in der gesetzlichen und einheitlichen Ordnung des gesammten öffentlichen Zustandes, deren Erhaltung durch die entscheidende Stimme der Landesvertretung, deren rechte Handhabung durch die Minister-Anklage gesichert ist, und besteht in dem moralischen Einfluß des Volkswillens auch auf die dem König allein zukommenden Rechte (Krieg und Friede, Minister-Ernennung u. s. w.), der aber einen selbstständigen, starken Willen des Königs bei ihrer Anwendung nicht ausschließt, sondern im Gegentheil gerade voraussetzt.

Es ist eine oberflächliche und irrige Betrachtungsweise, welche dem großen Fortschritt des Staatenbildung zur konstitutionellen Monarchie die Bedeutung unterlegt, daß durch ihn die Gewalt nur auf ein anderes **Subjekt** übergehen solle, vom König auf das Volk, wonach denn auch sofort sich wieder die Frage erhebt, ob auf Aristokratie, Bürgerthum, Arbeiterklasse und man in's Unendliche fortschreiten müßte, von englischer Verfassung zu nordamerikanischer und von dieser zu noch größerer demokratischer Form, der ganze Verfassungsstreit aber bloß ein Streit der Selbstsucht wäre, ein Streit zwischen der Herschbegierde des Königs, des Adels, des Bürgerthums, der Arbeiter. Die innerste Bedeutung dieses Fortschrittes, ist vielmehr die, daß das **Objekt** der Gewalt, die gesellschaftliche Ordnung, an Gehalt und Sicherheit gewinne; daß die Gewalt durch die Beweggründe der Vernunft und der Gerechtigkeit bestimmt werde, und das eben wird erreicht durch das Zusammenwirken mehrfacher selbstständiger Träger der Gewalt, eines jeden nach seiner Weise, des Königs, der Volksvertretung, je nach ihren Elementen in zwei Kammern gruppirt, der Presse, der verantwortlichen Minister. Denn jeder dieser Faktoren bringt der Staatslenkung die eigenthümlichen Vorzüge seiner Stellung zu, der König die Einheit und Stärke der Gewalt und die Unbefangenheit und Erhabenheit über den Partei-Interessen, die Minister die Sachverständigkeit und die systematische Einsicht, die Volksvertretung, die Erprobung an den allgemeinen Interessen u. s. w., und jeder reinigt die andern von den ihrer Stellung eigenthümlichen Versuchungen. — Darum ist auch die Demokratie, die nur Ein Element der öffentlichen Gewalt hat, nicht die höhere, sondern im Gegentheil die ärmere, unentwickeltere, geringere Staatsform. Ist nun das der Sinn und Werth der konstitutionellen Monarchie, dann muß der konstitutionelle König nicht bloß der Form Rechtens nach Souverain sein, sondern er muß es auch der That nach sein. Er ist dann nicht ein Organ des Volkswillens, sondern ein Organ der vernünftigen gesellschaftlichen Ordnung, seine Aufgabe ist es nicht, beizutragen, daß der Wille der Majorität zur Geltung komme, sondern daß Recht und Gerechtigkeit und Sitte und Weisheit zur Geltung komme, und daher ist er in höchster Instanz, so weit sein Königliches Recht geht, nicht an Abstimmungen des Parlaments, sondern an sein Gewissen verwiesen.

Er soll nicht bloß eine Schranke sein gegen die Volksvertretung, sondern, wo es gilt, auch eine Schranke gegen das Volk selbst. Das Wesen der konstitutionellen Monarchie ist darum nicht Alleinherrschaft oder Oberherrschaft des Volks, sondern Mitherrschaft des Volks, es ist völlige Durchdringung des Königlichen Willens und des Volkswillens in der gesammten Staatslenkung auf dem Boden des gemeinsam bindenden Gesetzes; jedoch Durchdringung derselben als zweier selbstständiger Willen, welche sich gegenseitig als berechtigt anerkennen, beim Zwiespalte sich gegenseitig ausgleichen zu müssen. Der König als der Souverain bleibt aber immer die Urquelle und das Centrum der Gewalt, und darum der Sitz, wenn auch nicht des größeren Gewichts, so doch der Majestät und Heiligkeit der Gewalt.*)

Nun ist aber in neuerer Zeit von den Radikalen und Sozialisten geltend gemacht worden, daß eine Theilung der Gewalten und deren Entgegensetzung zum Zwecke eines Gleichgewichts nach Naturgesetzen unmöglich ist, daß es nur Eine Gewalt im Staate geben kann, wonach man denn nur zwischen Alleinherrschaft des Königs und Alleinherrschaft des Volkes (sei es der Grund-Aristokratie, des Bürgerthums, des peuple) zu wählen habe, und die konstitutionelle Monarchie ein reines Unding sei. So vor allem von Louis Blank. Allein das ist richtig und evident nur gegen den liberalen Konstitutionalismus, der eben die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt an die beiden Subjekte — Volksvertretung und König — vertheilen und als gleichheitliche einander gegenüber stellen will. Dagegen nach unserer Darlegung ist es auf eine solche Theilung der Gewalten gar nicht abgesehen, vielmehr dieselbe entschieden ausgeschlossen. Sondern was das rechtliche Verhältniß anlangt, so ist in der echten konstitutionellen Monarchie eben der König der Sitz dieser Einen untheilbaren Gewalt im Staate, der Souverainetät, welche das Centrum ist der gesetzgebenden wie der vollziehenden, und ist solche Einheit durch die Konkurrenz der Volksvertretung, die selbst kraft Königlicher Berufung und Ermächtigung erfolgt, doch nicht aufgehoben. Was aber das thatsächliche Verhältniß anlangt, wird gleichfalls nicht eine Theilung der Gewalten angestrebt, sondern eine Gemeinsamkeit der Gewalt, d. i. ein Zusammenwirken verschiedener Elemente, die durch die Macht und den Einfluß, den jedes an seinem Orte und in seiner Weise übt, der Staatslenkung Inhalt und Richtung geben. Ein solches Zusammenwirken und dadurch gemeinsames Ausüben der Gewalt ist aber in der sittlichen wie in der physischen Natur nicht blos möglich, sondern sogar die Regel. Wie in der Ehe, um Hollweg's treffliches Gleichniß zu brauchen, zwei Willen einander ausgleichen, und dadurch nicht eine Theilung, wohl aber eine Gemeinsamkeit der Gewalt im Hause besteht, wie im englischen Parlament selbst nicht eine Theilung der Gewalt zwischen den Vertretern des Land-Interesses und des städtischen Interesses, wohl aber eine Gemeinsamkeit derselben besteht, wie ehedem die thatsächliche Gewalt im Lande dem König und der Aristokratie (ja wohl auch der Kirche) gemeinsam war, eben so ist auch ein Zustand möglich und gerade der naturgemäßeste, daß der König und das Volk, und in diesem wieder die verschiedenen Klassen, jedes seinen Einfluß, sein thatsächliches Gewicht mitbringen für Gestaltung und Lenkung des öffentlichen Zustandes. Es wird das auch nicht nothwendig, ja nicht häufig ein gleichheitliches Gewicht sein, sondern das eine Element wird das Hauptgewicht haben, das andere wird beschränken, ermäßigen, bereichern, und das eben ist das Heilsame. Der reiche komplizirte Staatsorganismus ist der vollkommene, nicht der einfache der absoluten Fürstengewalt oder der absoluten Volksgewalt. Wenn eine Gemeinsamkeit und Ausgleichung jener Art nicht möglich sein sollte, so liegt das nicht in der Natur der Sache, sondern blos daran, daß der eine Theil, und das ist gegenwärtig das Volk, von der Voraussetzung ausgeht, daß ihm die Allgewalt gebühre.

*) Deshalb wird das Verbrechen der beleidigten Majestät in der konstitutionellen Monarchie eben so wie in der uneingeschränkten gegen den König und nur gegen den König, nicht auch gegen das Parlament begangen.

(Fortsetzung folgt.)

Lokales.

Verzeichniß
der im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Ratibor im Monat Juni 1849 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Versetzt:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Ramisch zu Breslau an das Appellationsgericht in Ratibor und

der Appellationsgerichts-Referendarius von Raczeck an das Appellationsgericht in Breslau.

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Schullehrer Kling zu Kösling für Kösling, Kreis Leobschütz.

Schullehrer Langer zu Mathesthal für Mathesthal, Pallowitz und Paulsdorf, Kreis Rybnik.

Organist Pietruski zu Ludwigsdorf für Ludwigsdorf, Buddenbruck und Prittwitz, Kreis Creutzburg.

Kaufmann Gustav Schneider zu Deutsch-Neukirch für Deutsch-Neukirch, Kreis Leobschütz.

Rathmann Trzetziack zu Bauerwitz für Bauerwitz, Kr. Leobschütz.

Kirchen-Nachrichten der Stadt Ratibor.
Evangelische Pfarrgemeinde.

Geburten:

Den 7. Juni dem Musikus Langner e. S., Louis Rudolph Julius.

Den 16. dem Renntmeister Reisewitz in Woinowitz e. S.

Den 22. dem Oberpostsekretär Haase e. S.

Den 2. Juli dem Gerbermeister Hauser e. T.

Trauungen:

Dem 11. Juni der Hüttermeister Joh. Gottl. Lipinsky zu Paulshütte bei Kattowitz, mit Jungfr. Amalie Groenow hierselbst.

Todesfälle:

Den 16. Juni der Königl. Major a. D. Ludwig Ernst von Wrochem auf Dolenczin, am Steckfluß, 80 J. 11 M. (beigesetzt in der Familiengruft zu Czerwentzitz.)

Den 21. Juni Julius Caesar Hugo Oskar, Sohn des Kreis-Gerichts-Sekretairs C. Schirmer, 13 J. 3 M. 8 T. Ertrank beim Baden.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Am 3. Juli c. sind zwei gelblich graugefleckte Gänse und am 7. Juli c. ein weißer braugefleckter Ketten-Hund mit einem ledernen Halsband und Kette als herrenlos aufgefunden worden. Der Eigenthümer kann sich im hiesigen Polizei-Bureau melden.

N a c h w e i s.

Im Monat Juni d. J. fand auf der Wilhelms-Bahn folgende Frequenz statt.

Es wurden befördert:

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
5969 Personen für . .	3434	8	=
Gepäck, Vieh u. Equipagen für	470	=	6
37,752 Ctr. Fracht für .	3600	28	6
Gesammt-Einnahme .	7505	7	=

Verlag und Redaction:
August Kessler.

Druck von Bögner's Erben.

Allgemeiner Anzeiger.

(Eingesandt.)

Panorama.

Einsender dieses fühlt sich veranlaßt auf die hier ausgestellten Rundgemälde der Madame Wagner aufmerksam zu machen. Es ist hier gewiß noch nie oder wenigstens nicht in dieser Vollendung, ein ähnliches Panorama aufgestellt gewesen. Schreiber dieses hat Gelegenheit gehabt das weltberühmte Suhrsche Panorama in Hamburg zu sehen, und findet, daß dasjenige, welches gegenwärtig Madame Wagner hier zeigt, dem des Herrn Suhr nicht nur gleichgestellt werden kann, sondern in Hinsicht der vortrefflichen Ausführung der Gemälde, jenes noch übertrifft. Es versäume daher Nimand das genannte Panorama, das ohnehin für ein so geringes Entrée gezeigt wird, in Augenschein zu nehmen, und bin ich überzeugt, daß gewiß Jeder, von dem Anblick befriedigt, meiner Meinung beipflichten wird.

A. L.

In dem Hause Nr. 88 auf der Fleischergasse- und Braugassen - Ecke sind die **Wohnungen**, welche seit 16 Jahren die Swidomsche Anstalt inne gehabt — da die Anstalt sich auflöst — im Ganzen oder getheilt zu vermiethen und 1. Oktober zu beziehen.

Näheres beim Brauereibesitzer Herrn **J. Zobel** in der großen Vorstadt.

Ratibor den 5. Juli 1849.

In meinem Hause Zwinger - Straße № 17 ist der Oberstock, bestehend aus 5 Zimmern, Küche und Zubehör zu Michaelis d. J. zu vermiethen.

Müller,
Appell. Ger. Rath.

In meinem Hause am Ringe ist der Mittel- oder auch der Oberstock sogleich oder von Michaelis ab **zu vermiethen.**

C. Sckeyde.

Oekonomische Chemie von A. Duflos.

Im Verlage von Ferd. Hirt in Breslau erschien und ist vorräthig in jeder Buchhandlung:

Die chemischen Bedürfnisse des Ackerbaus,

ihre Eigenschaften, Erkennung, Prüfung **und ihr Einfluß auf die Productivität des Bodens.**

Zur Selbstbelehrung für Landwirthe, wie zum Gebrauche bei agronomisch-chemischen Untersuchungen.

geh. Preis 1 1/4 Rtlr.

In meinem neben dem „Prinz v. Preußen“ gelegenen Hause, ist die Parterre-Wohnung, bestehend aus 6 Piecen, Küche und Zubehör vom 1. October c. an zu beziehen.

Ratibor den 7. Juli 1849.

S. Bruck.

In der Buchhandlung von **A. Keßler** in **Ratibor** ist zu haben: „Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Preußischen Kammer, so wie über die Einberufung beider Kammern vom 30. Mai 1849.“ Preis 1/2 Sgr.



Zeugnisse über die Heilkraft und Wirksamkeit der weltbekannten und berühmten **Goldberger'schen Kaiserl. Königl. allerhöchst privilegirten Galvano - electrischen Rheumatismus-Ketten**, von denen **A. Keßler** in **Ratibor** stets echt und unverfälscht, zu den festgestellten Fabrikpreisen Lager hält.

Daß ich von der Anwendung der Goldberger'schen Rheumatismus-Ketten bei nervösem Herzklopfen, nervösen und rheumatischen Gesichts- und Zahnschmerzen, bei den hartnäckigsten sogenannten Kalendern alter Blessuren einen guten, und oft sogar augenblicklichen Erfolg beobachtet habe, bescheinige ich hiermit der Wahrheit gemäß.

Wolmirstedt, den 23. März 1848.

(L. S.) Der Kgl. Kreisphysikus **Gustck.**

Die galvano-electrischen Ketten von Goldberger zeigen sich in Verbindung mit dem gleichzeitig dabei angewendeten Verfahren bei chronischen Rheumatismen nützlich.

Leipzig d. 16. Juni 1848.

(L. S.) Medizinal-Rath Dr. **Clarus**,
Professor der innern Klinik an der Universität zu Leipzig.

Gefertigte bestätigt hiermit der Wahrheit gemäß, daß eine von ihr gebrauchte Goldberger'sche galvano-electrische Kette in kurzer Zeit, sie von einem heftigen, Monate langen Zahnleiden vollkommen geheilt hat.

Wien den 1. Februar 1849.

Generalin **Halonziere.**

Schon seit einer Reihe von Jahren litt ich an rheumatischer Gicht in beiden Armen, selbige war zu mancher Zeit so heftig, daß beide Arme unbrauchbar waren. Mehrjährige angewendete Mittel sowie Brunenkur waren erfolglos. Ich nahm daher meine Zuflucht zu einer Goldberger'schen Rheumatismus - Kette und verdanke derselben, daß ich in kurzer Zeit von meinen Uebeln befreit, und ganz gesund geworden bin. Ich kann daher jedem Patienten, welcher von rheumatischen Uebeln befallen ist der Wahrheit gemäß die Goldberger'schen Rheumatismus-Ketten empfehlen und dem Erfinder für die Befreiung von meinen Leiden den innigsten Dank aussprechen.

Treuenbritzen, den 20. Januar 1849.

Brese, Premierlieutenant a. D. und Steuereinnehmer.

Der Unterzeichnete hält sich im Interesse der leidenden Menschheit für verpflichtet, den Gebrauch der sogenannten Goldberger'schen galvano-electrischen Ketten Jedem, der an rheumatischen Zahnschmerzen leidet, aufs Herzlichste zu empfehlen, beifügend, daß er mit der Benutzung einer solchen Kette gleich nach einigen Stunden namhafte Linderung seiner außerordentlichen Zahnschmerzen empfunden habe, und nach Verlauf von 24 Stunden sich gänzlich davon befreit sah. Landau d. 11 Jan. 1849.

W. Krauß, Kriegs-Kommissär.

Karten des Kriegsschauplatzes Baden—Baiern — Würtemberg — Grossh. Hessen von Sohr und Berghaus, das Blatt 3 3/4 Sgr., so wie **Reymann's Militairkarte** die Blätter Heidelberg — Landau — Worms — Saarbrücken — Birkenfeld — Mainz à Blatt 15 Sgr., sind durch alle Buchhandlungen Deutschlands zu haben, in Ratibor bei A. Kessler.

Inserate

sowie Abonnements auf den Allgemeinen Oberschlesischen Anzeiger werden angenommen im Lokal der Buchhandlung von August Keßler (vormals: Hirtsche Buchhandlung) in Ratibor, Ring № 5.